



## Sonstige Hilfen, Teilhabebegleitung

Wenn Sie aufgrund Ihrer Behinderung Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung oder zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes benötigen, könnte für Sie eine sonstige Hilfe in Betracht kommen.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	1
<b>Beschreibung</b> .....	1
<b>Rechtsgrundlage</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Verfahrensablauf</b> .....	2
<b>Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3
<b>Ansprechpunkt</b> .....	3
<b>Zuständige Stelle</b> .....	3

### 1. Beschreibung

Damit Sie als Mensch mit Behinderungen am Arbeitsleben teilhaben können, kann Sie die Bundesagentur für Arbeit mit einer Reihe von Maßnahmen und Förderleistungen unterstützen. Die Leistungen umfassen unter anderem die sogenannten sonstigen Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Neben den gesetzlich festgeschriebenen Förderleistungen gibt es auch darüber hinaus gehende Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Sie beantragen können, um eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten. Zu diesen sogenannten sonstigen Hilfen gehören zum Beispiel

- der vorübergehende Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers
- ein Mobilitätstraining
- die Teilhabebegleitung

Wenn Sie hör- und sprachgeschädigt sind und im Zusammenhang mit der Einarbeitung in ein Beschäftigungsverhältnis vorübergehend einen Gebärdensprachdolmetscher benötigen, werden die Kosten für diesen Einsatz übernommen.

Wenn Sie blind oder stark sehbehindert sind und ein Mobilitätstraining notwendig ist, damit Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurücklegen können, wird dieses Training gefördert.

#### Teilhabebegleitung

Die Teilhabebegleitung hilft Ihnen dabei, sich auf eine betriebliche Ausbildung, Umschulung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorzubereiten. Die Begleitung übernehmen Bildungseinrichtungen im Auftrag der Agentur für Arbeit.

Die Teilhabebegleitung setzt sich aus 3 Modulen zusammen:

- **Modul 1 Berufliche Orientierung:** Hier wird Ihnen geholfen, herauszufinden, welche Berufe und Tätigkeiten für Sie am besten passen. Berücksichtigt werden dabei Ihre Interessen, Ihre gesundheitliche und geistige Leistungsfähigkeit und auch die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Modul 1 kann durch einzelne Praxistage in Betrieben ergänzt werden.
- **Modul 2 Heranführung an die Ausbildung, Umschulung oder Beschäftigung:** Sie werden unterstützt, einen konkreten betrieblichen Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsplatz zu finden. Unter anderem bekommen Sie Unterstützung

beim Zusammenstellen Ihrer Bewerbungsunterlagen und Sie werden auf Vorstellungsgespräche vorbereitet. Modul 2 kann durch einzelne Praxistage in Betrieben ergänzt werden.

- Modul 3 Ausbildungs-, Umschulungs- oder Beschäftigungssicherung: Sie bekommen Hilfe bei der Bewältigung des betrieblichen Alltags, zum Beispiel durch Beratungsgespräche bei Konflikten im Betrieb. Ziel ist, dass Sie dauerhaft auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können. Auch Ihr Übergang von Ausbildung in Beschäftigung kann unterstützt werden.

Die Teilhabebegleitung setzt sich je nach Ihrem individuellen Bedarf aus einem oder mehreren Modulen zusammen. Jedes der 3 Module dauert maximal 6 Monate. Der Betreuungsumfang umfasst im gesamten Bewilligungszeitraum mindestens 2 Stunden pro Woche. Wenn Sie mehr Unterstützung brauchen, sind bis zu 8 Stunden pro Woche möglich. Über die gesamte Betreuungsdauer stehen Ihnen qualifizierte und erfahrene sozial- und rehabilitationspädagogische Fachkräfte zur Seite.

Die Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit.

## 2. Rechtsgrundlage

§ 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/\\_112.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_112.html)

§ 49 Absatz 3 Nummer 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_49.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_49.html)

## 3. Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater, welche Unterlagen Sie im Einzelnen benötigen.

## 4. Voraussetzungen

Damit für Sie eine sonstige Hilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommt, müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben eine Behinderung und die Bundesagentur für Arbeit ist Ihr zuständiger Rehabilitationsträger.
- Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder wieder teilzuhaben sind wegen Art oder Schwere Ihrer Behinderung dauerhaft wesentlich gemindert.
  - Oder: Ihnen droht eine Behinderung mit den gleichen beruflichen Folgen.
- Sie müssen sich wegen einer Förderung oder Kostenerstattung an Ihre Agentur für Arbeit wenden, bevor Aufwendungen entstehen oder Ausgaben anfallen.

Darüber hinaus müssen Sie gegebenenfalls spezielle Voraussetzungen für die jeweilige Förderung beachten.

## 5. Verfahrensablauf

Damit Sie eine sonstige Hilfe bekommen können, müssen Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit wenden:

- Vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe Ihrer Agentur für Arbeit.
- Wenn Sie noch keine persönliche Ansprechpartnerin oder keinen persönlichen Ansprechpartner haben, vereinbaren Sie über die Service-Hotline (siehe 8. Ansprechpunkt) einen Termin.
- In einem persönlichen Gespräch klären Sie gemeinsam, ob eine der oben genannten sonstigen Hilfe für Sie in Frage kommt.
- Stellt Ihre Beraterin oder Ihr Berater fest, dass die Hilfe erforderlich ist, damit Sie am Arbeitsleben teilhaben können, bespricht diese Person mit Ihnen die weiteren Schritte.
- Ihre Beraterin oder Ihr Berater bespricht mit Ihnen die Formulare, die Sie ausfüllen müssen bzw. es wird Ihnen die Möglichkeit der online Zustellung erläutert und auf Wunsch werden Ihnen die Zugangsdaten zum Online-Service (eService) zur Verfügung gestellt.
- Die Formulare werden Ihnen dann je nach Zustellungswunsch postalisch oder online zugesendet.

## 6. Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis

- Formulare: keine
- Onlineverfahren möglich: Ja
- Schriftform erforderlich: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Ja

## 7. Weiterführende Informationen

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 49 SGB IX

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba014685.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014685.pdf)

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe\\_ba015371.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe_ba015371.pdf)

Flyer der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabebegleitung (THB)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/teilhabebegleitung\\_ba017210.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/teilhabebegleitung_ba017210.pdf)

## 8. Ansprechpunkt

Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit:

0800 4-555500 (gebührenfrei)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr

Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Gebärdentelefonie, Schrifttelefonie)

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/servicetelefon-fuer-menschen-mit-hoerbeeintraechtigungen>

## Zuständige Stelle

Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

### Allgemein:

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

E-Mail: [Zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale@arbeitsagentur.de)